

6/SN-206/ME XVIII. GP  
von 3

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

Novaragasse 40, A-1020 Wien  
☎ (0222) 26 66 04



An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

NATIONALRAT GEBETZENTWURF	
72	05/19
Datum: 06. AUG. 1992	
07. Aug. 1992	
Verteilt	

Wien, am 4. August 1992

*H. Olesch Jarant*

**Betr.: Stellungnahmen zum Entwurf eines Fremden-gesetzes und eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte, finden Sie in der Anlage je 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahmen zum Entwurf eines Fremden-gesetzes sowie zum Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Schmutzer  
Obmann

*Dr. Gudrun Hauer*

Dr. Gudrun Hauer  
Schriftführerin

Novaragasse 40, A-1020 Wien  
 ☎ (0222) 26 66 04



An Herrn  
 Bundesminister für Inneres  
 Dr. Franz LÖSCHNAK

Herrengasse 7  
 1010 Wien

Wien, am 31. Juli 1992

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir danken Ihrem Ministerium für die Übersendung des Entwurfs für ein Fremdengesetz, zu dem wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gerne folgende Stellungnahme abgeben möchten:

Wie schon das jüngst vom Nationalrat beschlossene Aufenthaltsgesetz weist auch der vorliegende Entwurf ein entscheidendes Manko auf: Er tut so, als gäbe es nur heterosexuelle Beziehungen unter den Menschen, und ignoriert völlig, daß auch viele (homosexuelle) Menschen auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Beziehungen haben. Ist eine/r der beiden PartnerInnen in einer solchen Beziehung ein/e Fremde/r (Nicht-EWR-BürgerIn), so läßt die vorgesehene Nichtregelung solcher Fälle im Fremdengesetz nur folgende Wahl: Entweder die beiden trennen sich, halten ihre Beziehung räumlich getrennt auf Distanz aufrecht oder die/der Fremde kommt illegal nach Österreich, um hier zu leben, oder er bzw. sie geht eine heterosexuelle Scheinehe ein. Keine dieser vier Optionen würde je einem heterosexuellen Paar zugemutet werden. Lesben und Schwulen hingegen werden - offenbar, weil sie ohnehin schon diskriminiert werden und sich üblicherweise kaum wehren können - solche inakzeptablen Alternativen einfach zugemutet. Die Weigerung von Regierung und Parlament, die Tatsache, daß es auf diesem Planeten und in diesem Land auch Lesben und Schwule und gleichgeschlechtliche Partnerschaften gibt, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechende gesetzliche Regelungen vorzusehen, ist dieser Institutionen nicht würdig.

Wir fordern daher folgende Änderungen (fett gedruckt) in den § 8 aufzunehmen:

**Z 2: Ehegatte, gleichgeschlechtliche/r Lebensgefährte/-In oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, ...**

**Z 4: seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist oder in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;**

Dasselbe Problem ergibt sich im § 31, Abs. 2. Hier schlagen wir folgende Änderungen:

*(2) Begünstigte Angehörige im Sinne des Abs 1 sind*

**1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Ehegatten oder gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen;**

**Verwandte in auf- und absteigender Linie der EWR-Bürger, ihre Ehegatten bzw. gleichgeschlechtlichen LebensgefährtenInnen, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.**

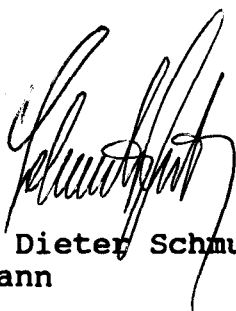
In diesem Zusammenhang möchten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, fragen, wie § 31 Abs 2 Z 1 des vorliegenden Entwurfs interpretiert werden wird, wenn es sich um den gleichgeschlechtlichen Ehegatten aus einem Nicht-EWR-Land handelt, der seiner/-m dänischen Ehegatten nach Österreich folgen möchte - bekanntlich können ja in Dänemark - und demnächst auch in Norwegen und Schweden - gleichgeschlechtliche Paare standesamtlich heiraten. Wird dem Ehegatten aus dem Nicht-EWR-Staat ein Sichtvermerk mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer erteilt werden?

Ergänzungsbedürftig erscheint uns weiters § 37 (2). Hier fehlt in der Aufzählung eindeutig "sexuelle Orientierung", da bekanntlich in einer Reihe von Staaten das Leben und die Freiheit von Lesben und Schwulen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bedroht sind. Wir wissen, daß Sie bzw. Ihr Ministerium und der Gesetzgeber schon im neuen Asylgesetz nicht von der Formulierung der Genfer Flüchtlingskonvention abweichen wollten, doch andererseits besteht wohl einhellig die Auffassung, daß diese Konvention den heutigen Anforderungen und Ansprüchen nicht mehr gerecht wird.

Sinngemäß wäre auch § 39 Abs 2 Z 2 lit b um "sexuelle Orientierung" zu ergänzen.

Wir hoffen sehr, daß unsere Forderungen diesmal Eingang in die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen finden werden, damit nicht noch neue Diskriminierungen zu den ohnehin schon zahlreichen bestehenden Benachteiligungen von Lesben und Schwulen hinzukommen.

In der Erwartung Ihrer geschätzten Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Schmutzer  
Obmann



Dr. Gudrun Hauer  
Schriftführerin